



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen – Was ändert sich 2026?

Daniela Sterzel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Weißenfels, 09.04.2026



# Agenda

1. Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV)
2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen
3. ÖR5 Betrugsfälle und Umgang mit Fotoaufträgen
4. Änderung der GAPInVeKoSV
5. Änderungen bei der Konditionalität



# 1. Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV)



# 1. Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV)

- Nach der MV müssen Behörden und andere öffentliche Stellen dem **Finanzamt** grundsätzlich Zahlungen melden, die für die Einkommensermittlung der Empfänger relevant sein könnten.

Dazu zählen u. a. **Subventionen und Fördergelder** (Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Wirtschaft oder bestimmter Zwecke).



## **2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen**



## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen

### 2.1 Dauergrünland-Definition

- Bei Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe behält das Dauergrünland seinen Status, wenn die Erneuerung einer **geschädigten Dauergrünlandnarbe** vom zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten **genehmigt** und vom Betrieb durchgeführt wurde.
- Entsprechend erfolgt die Anpassung der Definition bei den Direktzahlungen.

## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen

### 2.2 Öko-Regelung 1a (ÖR1a)

Die 1-Hektar-Regelung für nichtproduktives Ackerland (AL) gilt ab 2026 **auch** für Weinbaubetriebe, unter folgenden Voraussetzungen:

- Betrieb muss **mindestens** eine förderfähige Dauerkulturfläche im Geografischen Flächennachweis mit folgenden Nutzcodes aufweist:

➤ <b>843</b> (bestockte Rebfläche)	<b>845</b> (Rebschulfläche)	<b>848</b> (Tafeltrauben)
------------------------------------	-----------------------------	---------------------------

- Betriebsinhaber muss für **mindestens** eine beantragte Fläche über eine im Antragsjahr **gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung** gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes verfügt.
  - Genehmigung ist mit Sammelantrag einzureichen!
  - Stilllegung jeder beliebigen Ackerfläche des Betriebs, keine Pflicht der Fläche mit der Wiederbepflanzungsgenehmigung. Verbot der Stilllegung von Flächen mit Rebstöcken, da Dauerkultur.

## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



### 2.2 Öko-Regelung 1a

- Die 1-Hektar-Regelung bedeutet, dass ein Hektar nichtproduktives AL auch dann für die Öko-Regelung 1a begünstigungsfähig ist, wenn dieser mehr als 8 Prozent des förderfähigen AL des Betriebes ausmacht. Für diese Fläche bekommt der Betrieb den höchsten Prämiensatz (Stufe 1).
  - 1. Hektar = 8% oder mehr des förderfähigen AL = nur Prämie der Stufe 1.
  - 1. Hektar < 8%, dann
    - weitere Fläche bis zu 2% des förderfähigen AL = Prämie der Stufe 2 und
    - für ggf. weitere Fläche bis 8% = Prämie der Stufe 3.

## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen

### 2.2 Öko-Regelung 1a

- **Änderung** von Nr. 1.1.4 der Anlage 5 zur GAPDZV:
  - Jede nichtproduktive Fläche muss der **Selbstbegrünung** überlassen oder durch **Aussaat** begrünt werden.
- **Gleichzeitige Änderung** von § 17 Absatz 4 der GAPKondV:
  - innerhalb des Feldvogelschutzzeitraumes (01.04.-15.08.), dürfen Maßnahmen einschließlich Bodenbearbeitung nur durchgeführt werden, wenn sie der Erfüllung von Verpflichtungen dienen, die sich aus Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen ergeben.
- *D. h., eine aktive Begrünung im Rahmen der ÖR1a kann auch noch nach dem 01.04. erfolgen. **Achtung:** im Sammelantrag ist die Kultur anzugeben, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche steht.*

**Das Fachrecht gilt uneingeschränkt!** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz)

## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

### 2.3 Öko-Regelung 1b und 1c

- Erweiterung der Vorgaben für Saatgutmischungen → es können **weitere Arten** über die in Sachsen-Anhalt vorgegebene Blühdliste hinaus enthalten sein.
- Ermöglichung der Verwendung etablierter Saatgutmischungen.



## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

### 2.4 Öko-Regelung 1d

- Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Altgrasstreifen oder -flächen nur jedes zweite Jahr notwendig.



## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

### 2.5 Öko-Regelung 4

- Berechnungsschlüssels für die Großvieheinheiten der Kälber von Dam- und Rotwild → Kälber sind von den angegebenen Großvieheinheiten mitumfasst. (analog Regelung für Lämmer bei Schafen und Ziegen).



## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen

### 2.6 Zahlungen für Mutterkühe, -schafe und -ziegen

- Förderfähig sind gehaltene Mutterkühe, -schafe und -ziegen, für die spätestens am **letzten** Tag des Haltungszeitraums, am 15. August, die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllt sind.  
(alt: Verpflichtung der Kennzeichnung über den gesamten Haltungszeitraum)
- Förderrechtliche Bedeutung:
  - Spätestens am **15.08.** muss fehlende Kennzeichnung oder Bestandsbuchführung korrekt sein!

#### Achtung:

*Das Fachrecht wird nicht durch  
das Förderrecht aufgehoben!*



## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



### 2.7 Änderung der geplanten Einheitsbeträge bei den Öko-Regelungen für 2026

Öko-Regelung (ÖR)	Alt 2025	Neu 2026
ÖR1d, Stufe 1	900 Euro	1000 Euro
ÖR1d, Stufe 2	400 Euro	450 Euro
ÖR1d, Stufe 3	200 Euro	200 Euro
ÖR3	200 Euro	600 Euro



## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen

### 2.8 **NEU**: Anlage Verfügungsberechtigung Feldblockneubildung

- „Anlage Verfügungsberechtigung Feldblockneubildung“ ersetzt ab AJ 2026 den bisherigen „Antrag auf Feldblockneubildung/-erweiterung“.
- Bedingungen für Antragsverfahren ähnlich:
  - Vorhandensein der Verfügungsberechtigung für diese Flächen!
  - Sie ist spätestens mit dem Sammelantrag 2026 einzureichen und anhand von Belegen (z. B. Pacht- oder Kaufvertrag) nachzuweisen
  - Die Genehmigung der zuständigen Fachrechtsbehörden – der Landkreise bzw. kreisfreien Städte – ist erforderlich. **Diese Stellungnahme wird ab 2026 von den ÄLFF bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eingeholt.**

## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

### 2.9 Anbau von Nutzhanf als Haupt- oder Zwischenfrucht

- Erweiterung der notwendigen Angaben zum Anbau von Hanf für 2026
  - Sobald Hanf als Haupt- oder Zwischenfrucht, ist im „Antrag auf EGS, UES und JES“ je Gesamtparzelle verwendete **Aussaatmenge** anzuzeigen.
- Näheres im Kapitel 4.6.2.2 des Anwenderhandbuches für profil inet.

## 2. Rechtliche Änderungen bei den Direktzahlungen



ST profil inet Webclient  
Agrar-Antrag 2026

Lesender Zugriff!

Dokumentenbaum | Dokumentenliste | Meldungen

▸ Agrar-Antrag 2026

Speichern | Drucken | Antragskorb 0

### 4.6.2.2 Anträge auf EGS, UES und JES

Die Angabe des Anbaus von **Hanf** wurde für 2026 ausgebaut.

Zwischenfrucht Hanf (falls zutreffend)  
Auf den mit Hanf als Haupt- oder Zwischenfrucht angebauten Flächen wurden folgende Aussaatmengen verwendet:

Gesamtparzellennummer der Aussaatfläche	Aussaatmenge
	Aussaatmenge

Ich beabsichtige in 2026 Hanf als Zwischenfrucht nach einer Hauptkultur anzubauen. Die betreffenden Flächen habe ich in der Anlage zum Sammelantrag „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“ im Punkt „Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht“ aufgeführt und im geografischen Flächennachweis mit der entsprechenden Kennzeichnung versehen.



### **3. ÖR 5 Betrugsfälle und Umgang mit Fotoaufträgen**



## 3. ÖR 5 Betrugsfälle und Umgang mit Fotoaufträgen

### 3.1 ÖR5 Betrugsfälle

- Identische Individuen auf mehreren verschiedenen Schlägen platziert und fotografiert
- Ausgestochene Soden wurden mehrfach umgesetzt.
- Unplausible Standorte der Kennarten  
(z.B. Besenheide auf sehr wüchsiger Grasnarbe)
- Verwelkte Pflanzen oder auch nur Pflanzenteile wurden immer wieder fotografiert
- Manipulationen bei der Hälfte oder mehr der beantragten Schläge aufgedeckt  
(in einem Fall bei 49 Schlägen = über 200 ha!)
- Manipulation weiterhin, obwohl dem Antragsteller mitgeteilt wurde, dass Fotos unplausibel sind → erneute Einreichung manipulierter Fotos zu neuen Fotoaufträgen.

Alle Betrugsverdachtsfälle werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, alle Fälle >10.000 Euro sind darüber hinaus der Europäischen Staatsanwaltschaft zu melden.

# 3. ÖR 5 Betrugsfälle und Umgang mit Fotoaufträgen



## 3.2 Umgang mit Fotoaufträgen

- Fotoaufträge dienen nur der Anforderung von Nachweisen!
- Es ist niemals mit dem Fotoauftrag die Durchführung einer Verpflichtung verbunden.
- Beispiel: NC 591, Monitor Mindesttätigkeit – alle 2 Jahre erforderlich

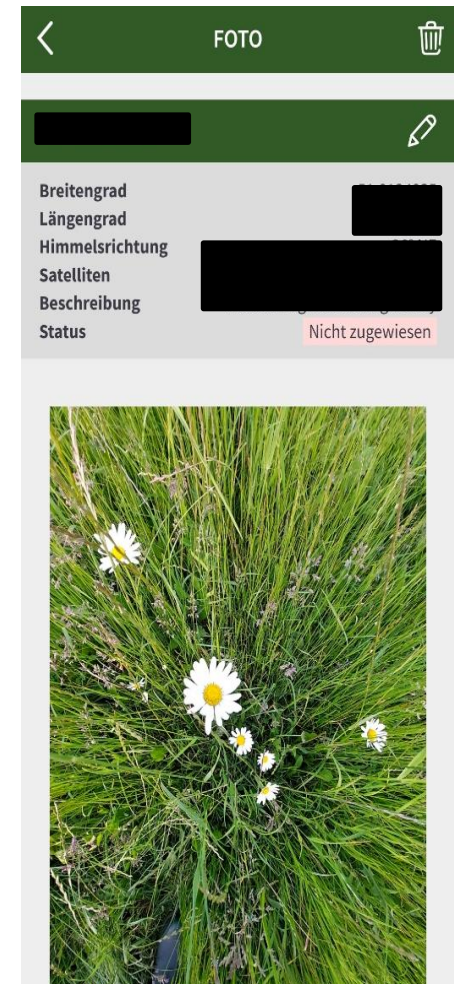
Im 1. Jahr Monitor rot → Fotoauftrag

→ Da keine Mindesttätigkeit erforderlich, kann der Fotoauftrag ignoriert werden. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn der Fotoauftrag mit „Foto nicht möglich“ und einer kurzen Begründung erledigt wird.

Im 2. Jahr Monitor rot → Fotoauftrag

→ Da nunmehr eine Mindesttätigkeit bis 15.11. erforderlich ist, muss diese auch fristgerecht durchgeführt werden und dazu auch der Fotoauftrag mit Foto beantwortet werden.

- **Eigenständige Prüfung über GIS-Ansicht (rote Fläche) oder Info-NN im Antragsprogramm!!!**





## 4. Änderung der GAPInVeKoSV



## 4. Änderung der GAPInVeKoSV

### 4.1 Änderung der GAPInVeKoSV

- Inkrafttreten vor 15.05.2026

Änderungen mit dem Ziel bürokratische Entlastungen:

- Für Agroforstsystem nur noch Angabe ob das System dem Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dient.
- Kein erneutes Einreichen inhaltlich unveränderter Unterlagen bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung.
- Ankündigungsfrist von Vor-Ort-Kontrollen wird von 48 Stunden auf 2 Kalendertage aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis.



## 4. Änderung der GAPInVeKoSV

### 4.2 Weitere Änderungen der GAPInVeKoSV

- Erklärung, dass eine gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung (gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weinggesetzes) erteilt worden ist, wenn die ÖR1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) für mehr als 8 Prozent, aber nicht mehr als 1 Hektar beantragt wird.
- § 42a betreffende Verstöße gegen die Vorschriften des Systems der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Mutterschafen und –ziegen soll gestrichen werden.

Weitere redaktionelle Änderungen



# 5. Konditionalität



# 5. Konditionalität

## 5.1 Ergebnisse und Erfahrungen des Jahres 2025

### Ausgewählte Verstöße

Kontrollierte Unternehmen	VWK 2025	VOK 2025
	3.117	84
GLÖZ 1 – Erhalt DGL	20	-
GLÖZ 6 - Schonzeitraum	-	13
GLÖZ 7 – Fruchtwechsel	169	-

Schwere der Verstöße	Leicht 1%	Mittel 3%	Schwer 5%	Schwer über 7%	Wieder- holung
GLÖZ 1 – Erhalt DGL	16	2		2	5
GLÖZ 7 – Fruchtwechsel	75	51	44		60

# 5. Konditionalität

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

### Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA)



Die nachfolgende Übersicht bietet spezielle Informationen, EDV-Programme (Software) und Formulare an. Für flächen- und tierbezogene Förderverfahren können Antragsdokumente elektronisch erstellt und eingereicht werden. Für die Investitionsförderung im ländlichen Raum werden alle notwendigen Antragsunterlagen zum Herunterladen angeboten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie ergänzende Landesmaßnahmen.

#### Investitionsförderung

[☞ Formulare/ Informationen](#)

Leerformulare, Verfahrenshinweise als PDF

#### Flächen- und tierbezogene Agrarförderung

[☞ Formulare/ Informationen](#)

Leerformulare, Verfahrenshinweise als PDF



#### LaFIS-GEOFOTO® - App für Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen-Anhalt

Mit der App für agrargeförderte Betriebe in Sachsen-Anhalt wird die Nachweispflicht erleichtert.



© MWL/GAF AG

[Informationen und](#)

# 5. Konditionalität

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

Browser navigation bar showing the URL: [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm)

Navigation icons: Home, Refresh, Back, Forward, Favorites importieren, Citrix Workspace\_h..., Anmelden – EU-ZS..., PTravel Web, NovaTime

### Anwenderhandbuch

[Elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt - Agrarförderung 2026/ ELER-Antrag 2027](#)



### Stammdaten Antragsteller

- [Antragstellerstammdaten](#)
- [Allgemeine Angaben](#)
- [Abweichende Bankverbindung](#)
- [Vollmacht](#)
- [Betriebsstätten](#)
- [Anlage Tierhaltung](#)
- [Merkblatt](#)
- [PIN-Antrag für die ZID](#)
- [Zusatzangaben aktiver Landwirt](#)
- [Rücknahme von Anträgen](#)



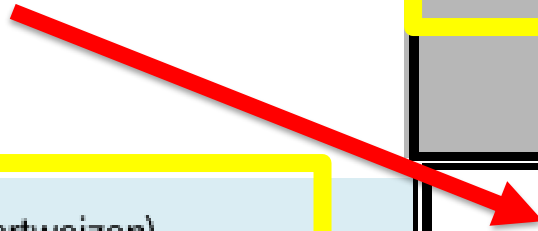
# 5. Konditionalität



## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Einstufung Hauptfruchtart	
Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)
1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)
1.28.13.1	Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)
1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)
1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)

112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen





## 5. Konditionalität

### 5.2 Wissenswertes

- keine Erbringung von **DGL-Ersatzflächen** durch anderen Begünstigten, der Kleinbetrieb (bis 10 ha) oder Öko-Betrieb ist (§ 4 Abs.5 GAPKondV)
- Schwarzbrache möglich zur Bekämpfung der **Schilf-Glasflügelzikade** unter bestimmten Voraussetzungen
- **Brachen** → Wegfall der Spezialregelungen zu AUKM, ÖR, Biodiversitätsstreifen, Bejagungsschneisen, Feldhamster und Schröpschnitt
- **Feldvogelschutzzeitraum** bleibt: 01.04. – 15.08.; UNB einbeziehen bei Aussaat oder Schröpschnitt

Konditionalität ist für ALLE Förderprogramme relevant!!!



## 5. Konditionalität

### Exkurs: Schilf-Glasflügelzikade

- Befristet auf 2026
- Nur in amtlich ausgewiesenen Befalls- oder Bedrohungsgebieten (Bekanntmachung in den PS-Warndiensthinweisen)
- Auf Ackerflächen mit Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie als Hauptkultur
- Unterlassung der Mindestbodenbedeckung im Herbst durch aktive Entscheidung des Landwirts mindestens im laufenden Antragsjahr („Schwarzbrache“ über Winter)
- Die Ausnahmeflächen werden von der Bezugsbasis abgezogen.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Fragen???

